



Amt für Mobilität und Tiefbau

19.11.2024

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr König

Telefon: 492-6501

KoenigD@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Beschluss über eine weitere zeitlich befristete Fortsetzung des Deutschlandtickets (01.01.2025 bis 30.06.2025) und Änderung der „Allgemeinen Vorschrift zur Festlegung des Deutschlandtickets als Höchsttarif“

Beratungsfolge

19.11.2024	Ausschuss für Verkehr und Mobilität	Vorberatung
04.12.2024	Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft	Vorberatung
11.12.2024	Hauptausschuss	Vorberatung
11.12.2024	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat der Stadt Münster beschließt im Verantwortungsbereich der Stadt Münster als ÖPNV-Aufgabenträger trotz der noch immer fehlenden vollumfänglichen Finanzierungszusage von Bund und Ländern betreffend die Kompensation der aus der Fortführung des Deutschlandtickets im Jahr 2025 entstehenden Mindereinnahmen eine weitere, befristete Verlängerung der Anwendung des Deutschlandtickets i.S. § 9 Regionalisierungsgesetz und der bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 30.06.2025.
2. Der Rat der Stadt Münster beschließt die Änderung der bestehenden Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Stadt Münster über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif“ (Anlage 1) mit Wirkung zum 01.01.2025 und befristet bis zum 30.06.2025 unter Einhaltung der pflichtigen Vorgaben der noch von Seiten des Landes Nordrhein-Westfalen auf Basis der „Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 aus Bundes- und Landesmitteln“ vom 07. Oktober 2024 (Anlage 2) zu erlassenden Landesrichtlinie.
3. Die mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft tretende Änderung der Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Stadt Münster über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif“ wird im Amtsblatt der Stadt Münster veröffentlicht.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird trotz der bestehenden Unsicherheiten, ob die von Bund und Ländern zur Verfügung stehenden Finanzmittel zur Finanzierung der auf Grund des Deutschlandtickets eintretenden Mindereinnahmen für 2025 ausreichen werden, derzeit davon ausgegangen, dass eine vollständige Finanzierung des Deutschlandtickets mit den zur Verfügung stehenden Mitteln bezogen auf den Stadtverkehr Münster möglich erscheint. Weitere Klarheit dürfte nach der finalen Abrechnung der Deutschlandticket-Ausgleiche 2023 ca. Mitte 2025 bestehen. Die „Satzung Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Stadt Münster über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif in der Fassung nach der 4. Änderungssatzung vom 13.09.2024“ berücksichtigt dies aufgrund ihrer erneuten Befristung bis zum 30.06.2025.

Begründung:

Die aktuelle Satzung „Allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif“ der Stadt Münster in der Fassung nach der 4. Änderungssatzung vom 13.09.2024 wird zum 31.12.2024 außer Kraft treten, sodass erneut eine Anschlussregelung zu treffen ist.

Die Allgemeine Vorschrift wird – auf Basis der von Seiten des Landes Nordrhein-Westfalen auf Basis der „Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 aus Bundes- und Landesmitteln“ vom 07. Oktober 2024 (Anlage 1) noch zu erlassenden Landesrichtlinie – zunächst bis zum 30.06.2025 verlängert, sodass weiterhin die notwendige Planungssicherheit für die Verkehrsunternehmen bestehen bleibt. Dies geschieht auch in Abstimmung mit den vier Münsterlandkreisen. Sollte zwischenzeitlich (also während der Beratung dieser Vorlage) die Landesrichtlinie erlassen werden, wird die dann ggf. noch notwendige (redaktionelle) Anpassung des Satzungstextes erfolgen und im Rahmen einer Ergänzungsvorlage zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die erneute Befristung der Allgemeinen Vorschrift der Stadt Münster trägt dem Umstand Rechnung, dass noch immer Unsicherheiten darüber bestehen, ob die von Bund und Ländern zur Verfügung gestellten Finanzmittel zur Finanzierung der auf Grund des Deutschlandtickets eintretenden Mindereinnahmen für 2025 ausreichen. Da bis Ende März 2025 die Nachweise über die tatsächlichen Ausgleichsbedarfe durch die Unternehmen zur finalen Abrechnung der Deutschlandticket-Ausgleiche 2023 bei der Stadt Münster vorzulegen sind, könnte die Stadt bis Mitte 2025 hinsichtlich der Auskömmlichkeit der Mittel einen ersten spezifischen Eindruck erhalten.

Sobald im Übrigen neue Erkenntnisse oder Beschlüsse insbesondere hinsichtlich der Finanzierung der Mindereinnahmen durch Bund und/oder Ländern und/oder auch der konkreten Höhe des Deutschlandtickets vorliegen, wird die Verwaltung die Ratsgremien der Stadt entsprechend informieren und zum nächstmöglichen Zeitpunkt benötigte Vorlagen und Beschlussempfehlungen einbringen.

in Vertretung

gez.
Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

Anlage A

- Anlage 1: Satzung zur Änderung der Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Stadt Münster über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif“
- Anlage 2: „Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 aus Bundes- und Landesmitteln“ vom 07. Oktober 2024